Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 53. Rybnik, den 30. December, 1843.

Verordnungen des Königlichen Landrathsamtes.

260) Aus verschiedenen Beschwerden habe ich wahrgenommen, daß die Gemeinden im Kreise, welche bereits approbirte Hebammen besitzen und zu deren Herbeiholung für die Kreißenden verpflichtet sind, über die den gedachten Hebammen zustehenden Rechte und Forderungen nicht richtig belehrt sind. Es glauben sehr Viele, die Gabe, welche die Hebamme für geleistete Geburtshülfe zu fordern habe, beruhe auf der Großmuth des Familienvaters. Dieses ist ganz unrichtig; ich sehe mich daher veranlaßt, dem Kreise Folgendes zur Kenntniß und Befolgung zu bringen.

Das Rescript der hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. November 1823 erklärt:

die Hebammen für befähigt, nach erhaltener Approbation ihr Gewerbe in allen Orten des preußischen Staats zu treiben, wo es denselben gefällt, und stellt die Fixirung derselben, Seitens der ihnen überwiesenen Bezirke wünschenswerth auf, um die lästige Gewährung des ihnen zustehenden niedrigsten Gebührensatzes von 15 Sgr. für jede Geburt den Gemeinden zu erleichtern. Diesen Gebührensatz spricht die Amtsblattverfügung vom 22. November 1833 ebenfalls bestimmt als den niedrigsten aus, und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Mai 1827 bestimmt, daß